

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Recht
3003 Bern

06. Juli 2004

Vernehmlassung zur Kernenergieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Gelegenheit, zum Entwurf der Kernenergieverordnung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Nachdem die eidgenössischen Räte das Kernenergiegesetz (KEG) am 21. März 2003 verabschiedet haben und die Referendumsfrist am 4. September 2003 unbenutzt abgelaufen ist, sollen sowohl das KEG wie auch die zur Diskussion stehende Kernenergieverordnung (KEV) Anfangs 2005 in Kraft gesetzt werden. Mit dem KEG erhält die Schweiz eine neue Rechtsgrundlage, welche den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der bisherigen – und allfällig neuen Kernkraftwerke – ermöglicht. Zudem vereinfacht die Neuregelung der Bewilligungsverfahren für Entsorgungsanlagen den Weg zu einem geologischen Tiefenlager in der Schweiz.

Um diese Errungenschaften nicht zu gefährden, muss die zur Diskussion stehende Kernenergieverordnung zwingend den Grundzügen des KEG entsprechen. Es handelt sich also um ein Geschäft von grosser Bedeutung. Mit absoluter Priorität steht für uns diskussionslos der sichere Anlagenbetrieb im Zentrum. In diesem Punkt lassen wir absolut keine Abstriche irgendwelcher Art zu. Wir wehren uns aber entschieden gegen Regelungen, die dem Gesetz widersprechen, die Verfahren komplizieren oder für die Sicherheit kontraproduktiv sein könnten. Solche Bestimmungen schmälern die Wettbewerbsfähigkeit und gefährden heutige und zukünftige Arbeitsplätze – nicht nur im Kanton Solothurn – ohne erkennbaren Gewinn.

Obwohl der Vollzug der vorliegenden Verordnung die Kantone kaum betrifft, sind wir als Standortkanton des Kernkraftwerkes Gösgen (KKG), ein dynamischer, wettbewerbsfähiger Teil der Solothurner Wirtschaft, daran interessiert, auch die Interessen des KKG zu vertreten.

2. Kritikpunkte

Gestützt auf obige Ausführungen bringen wir folgende drei Hauptanliegen ein:

2.1 Aufsicht mit Mass statt Bürokratie

Kein vergleichbarer Industriezweig unterliegt einem derart detaillierten und aufwändigen Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren wie Kernanlagen. Der vorliegende Entwurf schreibt neue administrative Belastungen fest und damit auch eine zunehmende Verkomplizierung der Betriebsabläufe und einen Mehraufwand für die Betreiber von Kernanlagen.

Angesichts der immer deutlicher werdenden politischen Forderungen nach Abbau von kostspieligen Ineffizienzen ist auch die Aufsicht über Kernanlagen einer strengen Aufwand-Nutzen-Überprüfung zu unterziehen und sind daraus resultierende Massnahmen im KEV zu berücksichtigen. Wir erwarten deshalb die Überarbeitung der Art. 23 - 48 KEV in diesem Sinne.

2.2 Die Verordnung muss Rechtssicherheit schaffen

An zahlreichen Stellen des KEV-Entwurfes heisst es, dass die Aufsichtsbehörden bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern können. Dementsprechend ist der Umfang der Dokumentation und der resultierenden Massnahmen, welche die Behörden fordern können, nicht vorhersehbar. Eine solche Regelung öffnet Tür und Tor für verschiedenste Extraforderungen und erschwert, verteuert und verzögert die Arbeit der Kernanlagebetreiber. Es sind in den Bewilligungsabläufen des KEV alle einzureichenden Dokumentationen klar und abschliessend aufzuzeigen. Es muss ein definierter und vorhersehbarer Zustand vorliegen.

Ein weiteres Problem besteht in der unklaren Kompetenzverteilung zwischen dem Bundesamt für Energie (BFE) und der Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK) bezüglich der Sicherung sowie zwischen HSK und der Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen bezüglich der Gesamtaufsicht. Das Resultat sind in beiden Fällen zahlreiche Doppelspurigkeiten, die zu erheblichem Mehraufwand für die Kernkraftwerkbetreiber führen. Die KEV würde nun endlich die Möglichkeit bieten, auf Grund von Art. 70 ff. KEG diese Situation zu bereinigen.

Die KEV muss formelle Anforderungen an Gesuchsunterlagen und Verfahren abschliessend und vorhersehbar regeln und darf den Aufsichtsbehörden keine zusätzlichen Kompetenzen für weitergehende Forderungen bei Gesuchen oder Meldepflichten einräumen. Anderenfalls wird der Rechtsanspruch auf Bewilligungen verwässert. Zudem muss die KEV die Kompetenzen zwischen dem BFE, der HSK und der KSA klären. An folgenden Stellen sind deshalb Änderungen zwingend:

- Die Aufsichtsbehörden dürfen nicht befugt werden, Verordnungen zu erlassen. Eine solche Kompetenz der Aufsichtsbehörden ist unzulässig und verfassungswidrig. Die entsprechenden Formulierungen (Art. 6 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3/4, Art. 43 Abs. 2, Art. 66 Abs. 5) müssen geändert werden.
- Alle Formulierungen im Sinne, dass die Aufsichtsbehörden bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern oder weitere Tätigkeiten, Ereignisse und Befunde einer Meldepflicht unterstellen können, sind ersatzlos zu streichen. Dies betrifft: Art. 13 Abs. 5; Art. 20 Abs. 4; Art. 22 Abs. 2; Art. 23 Abs. 3/4; Art. 25 Abs. 3/4; Art. 27 Abs. 2/3; Art. 28 Abs. 3/4; Art. 32 Abs. 3; Art. 37 Abs. 4; Art. 38 Abs. 4; Art. 39 Abs. 3/4; Art. 54 Abs. 6/7 und im Art. 56 Abs. 3.

- Nach Art. 4 Abs. 3 KEV ist weiterhin unklar, wer die Federführung bei der Koordination der zwei Aufsichtsbehörden (HSK und BFE) hat. Die KEV soll diesem Missstand jedoch mit einer klaren Formulierung ein Ende setzen. Vorzugsweise wird der Abs. 3 wie folgt abgeändert: *„Die HSK koordiniert die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden.“*
- Die Verordnung über die KSA (Anhang 7) soll die Zuständigkeiten der KSA klar regeln und zwar nicht im Sinne einer „Ober-Aufsichtsbehörde“. Die KSA darf die HSK-Aufsicht nicht duplizieren.

2.3 Richtlinien sollen nicht Verordnungen werden

Die Anhänge 2 – 6 der KEV enthalten Richtlinien der Aufsichtsbehörden. Eine Anhebung dieser Richtlinien auf Verordnungsstufe ist nicht im Sinne des KEG, da damit die Möglichkeit verloren geht, Bestimmungen nach neuen Erkenntnissen flexibel zu aktualisieren. Flexible Werkzeuge sind jedoch notwendig, um ein Optimum an Sicherheit – dem zeitabhängigen Stand der Technik folgend – garantieren zu können. Sicherheit wird durch starre Regulierung mehr behindert als gefördert. Die Anhänge 2 – 6 sind deshalb ersatzlos zu streichen.

3. Antrag

Wir erwarten insgesamt eine schlanke, kernenergiegesetzeskonforme Verordnung, welche die Wirtschaftlichkeit und die internationale Konkurrenzfähigkeit eines sicheren Betriebs der bestehenden Kernkraftwerke nicht schmälert. Die Verordnung soll nur soviel regeln wie nötig. In Bereichen, in denen das KEG bereits stark ins Detail geht und praktisch Verordnungscharakter aufweist, darf die Verordnung nicht mehr weitere Einzelheiten regeln. Dementsprechend soll die KEV Schutzziele definieren und nicht Grenzwerte und quantitative Forderungen enthalten, die wegen ihrer Abhängigkeit vom Stand der Technik auf Richtlinienenebene geregelt werden sollen, um eine flexible Handhabung zu gewährleisten.

Der vorliegende Entwurf wird diesen Forderungen nicht gerecht und kann so nicht akzeptiert werden. Eine Überarbeitung der Vorlage ist deshalb zwingend notwendig.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen und Anträge bei der Bereinigung der Vorlage gebührend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber